

# **Satzung der Sportgemeinschaft Padenstedt**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Padenstedt" -kurz: SGP- genannt.
2. Die SGP ist politisch und weltanschaulich neutral und erstrebt nicht die Erreichung wirtschaftlichen Nutzens.
3. Die SGP hat ihren Sitz in Padenstedt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neumünster eingetragen.

## **§ 2 Aufgaben des Vereins**

Die SGP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Der Verein bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 (5c) geforderten Bedingungen an.

## **§ 3 Erwerb und Verlauf der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung an. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur mit einmonatiger Kündigung zum Jahresende erfolgen; solange besteht auch Beitragspflicht. Bei längerer Ortsabwesenheit aus beruflichen Gründen kann Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Ausschluss**

Den Ausschluss kann der Vorstand im Einverständnis mit dem Ältestenrat vornehmen:

- a. bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
- b. Bei wiederholten öffentlichen Verletzungen des Ansehens des Vereins oder seiner einzelnen Abteilungen;
- c. Bei Nichtzahlung des Beitrages (zwei Monate nach Fälligkeit; trotz schriftlicher Mahnung).

Dem/Der Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde gegen den Ausschluss einzulegen. Dann entscheidet eine Mitgliederversammlung der SGP.

## **§ 5 Anspruch an das Vereinsvermögen**

Durch Austritt oder Ausschließung verliert das Mitglied alle Rechte an dem Vereinsvermögen (s. § 15).

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied kann an allen Veranstaltungen turnerischer, sportlicher und kultureller Art teilnehmen.

Über 18 Jahre ist es stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

Innerhalb des Vereins herrscht vollkommene Gleichberechtigung.

## **§ 7 Eigenverantwortlichkeit**

Jedes Mitglied spielt auf eigene Verantwortung.

Von der SGP ist eine Unfallversicherung abgeschlossen.

Jedes Mitglied ist für eine sofortige Meldung eines Unfalls an den Schriftführer verantwortlich.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

- a. die ordentliche Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der erweiterte Vorstand;
- d. der Ältestenrat.

## **§ 9 Ordentliche Jahreshauptversammlung (ordentl.J.H.V.) und außerordentliche Mitgliederversammlung (a.M.V.)**

1. Die ordentliche J.H.V. setzt sich aus dem erweiterten Vorstand, dem Ältestenrat und den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.  
Die o.J.H.V. findet alljährlich im Januar statt.  
Dazu muss vom Vorstand eine Woche vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes (und -raumes) und der Tagungsordnung durch Aushang in den Vereinskästen eingeladen werden. Anträge müssen drei Tage vor der o.J.H.V. schriftlich eingereicht werden.
2. Die a.M.V. kann vom Vorstand, vom Ältestenrat oder auf schriftlichen Antrag von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.  
Die a.M.V. hat die gleichen Rechte wie die ordentliche J.H.V.  
Die Einladungen müssen mindestens drei Tage vorher durch Aushang erfolgen.
3. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit:  
auf der J.N.V. und der a.M.V. sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die den satzungsgemäßen Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Die ordentl. J.H.V. und die a.M.V. ist ohne Rücksicht auf die Zahl der aufgrund einer ordnungsgemäßen Einberufung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. (Ausnahme § 14)

4. Wahlen:

die ordentl. J.H.V. wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, den Ältestenrat und die Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die o.J.H.V. wählt einen, von der Jugendversammlung vorgeschlagenen Jugendwart als Mitglied des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Wiederwahl ist zulässig, bei Kassenprüfern, jedoch nur einmal. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, beauftragt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neuwahl.

5. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied für den erweiterten Vorstand und Ältestenrat; der Jugendwart ist ab den 16. Lebensjahr wählbar.

Der erweiterte Vorstand ist stimmberechtigt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der erweiterte Vorstand wird auf der J.H.V, auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl in Amt.

Bei ungerader Jahreszahl werden die Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender
- Schriftführer
- Jugendwart
- ein Kassenprüfer,

bei gerader Jahreszahl der

2. Vorsitzende
- Kassenwart
- ein Kassenprüfer

gewählt.

Dem erweiterten Vorstand stehen die Abteilungsleiter und der Ältestenrat zur Seite.

Die Mitglieder dem Ältestenrates die Spartenleiter und Mannschaftsbegleiter werden jährlich gewählt.

6. Beschlüsse

Die Beschlüsse der o.J.H.V. und der a.M.V. werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die auf der o.J.H.V. und der a.M.V. gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Ein Mitglied soll möglichst nur eine Funktion im erweiterten Vorstand innehaben, kann aber mit Genehmigung der o.J.H.V. für eine zweite Funktion gewählt werden, wenn keine anderen geeigneten Kräfte vorhanden sind.

### **§10 Der Vereinsvorstand und erweiterte Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand i.S. §26 BGB besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart

der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vereinsvorstand und

- d. dem Schriftführer
- e. dem Jugendwart

zusammen.

Wird ein Ehrenvorsitzender ernannt, so hat er Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben kann der erweiterte Vorstand oder die Versammlung Ausschüsse einsetzen. Sie bestimmen deren Aufgabengebiet. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied sind jederzeit berechtigt, an Sitzungen etwaiger Ausschüsse teilzunehmen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, des Ältestenrates, der Abteilungsleiter und etwaiger Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die o.g. J.H.V. erläßt die Richtlinien für die gesamte turnerische, sportliche und kulturelle Arbeit des Vereins.

5. Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse auf ordentlichen Vorstandssitzungen.

6. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit, den Verbänden und Behörden gegenüber. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich jederzeit über die Arbeit der anderen Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Er ist für die einwandfreie Zusammenarbeit im Vereinsvorstand verantwortlich.

7. Der 2. Vorsitzende unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben.

8. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Kassengeschäfte.

9. Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten (Angelegenheiten) und hat von jeder Versammlung des Vereins das Protokoll zu verfassen.

10. Der Jugendwart leitet in Verbindung mit den Jugendleitern der Fachabteilungen die jugendpflegerische Arbeit im Verein und ist für die Förderung und Unterstützung der kulturellen Ausrichtung mitverantwortlich.
11. Der Ältestenrat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Er hat die Aufgabe, den erweiterten Vorstand zu beraten und in der Führung des Vereins zu unterstützen.

### **§ 11 Die Kassenprüfer**

Die o.J.H.V. wählt auf Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, so dass jeweils 2 Kassenprüfer vorhanden sind, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung der SGP zu überwachen, die Kassenbelege und die Kassenbücher zu prüfen und der o.J.H.V. zu berichten.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 13 Ehrenmitgliedschaft**

1. Die SGP kann in Anerkennung besonderer Verdienste seine Mitglieder zu:
  - a. Ehrenvorsitzenden
  - b. Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrennadel kann für  
25-jährige Mitgliedschaft und  
40-jährige Mitgliedschaft verliehen werden.

2. Die Verleihung erfolgt gemäß Beschluss des erweiterten Vorstands auf Vorschlag des Ältestenrates.
3. Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende ernannt werden. Es darf nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.
4. Durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Vereins können Männer und Frauen geehrt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung des Turnens und Sportes besonders verdient gemacht haben (Urkunde). Die Ehrenmitglieder werden zur o.J.H.V. und allen Veranstaltungen eingeladen. Der Ehrenvorsitzende ist bei Sitzungen stimmberechtigt.
5. Für 25jährige Mitgliedschaft wird die silberne, für 40 jährige Mitgliedschaft wird die goldene Vereinsnadel verliehen.
6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Zahlung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen befreit.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene o.J.H.V. und a.M.V., die von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitgliedern besucht ist, kann Auflösung der SGP mit 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt bekannt gegeben war, und der Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wurde.  
Wenn die geforderte Zahl von 50% der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen ist, ist die a.M.V, nicht beschlussfähig und muss vom Vorstand mit 8-tägiger Frist erneut einberufen werden. Diese a.M.V. ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig.
2. Die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der § 15 Ziffer 1 und 2.

## **§ 15 Vermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Sie erhalten bei Ihren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Padenstedt ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.  
Dabei ist sicherzustellen, dass öffentliche Mittel, die für die Jugendarbeit gewährt worden sind, weiterhin zu Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

Padenstedt, den 08.09.1989